



# Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

## InnovationsassistentIn

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

### Förderungsrichtlinie

#### 1. Zielsetzung

- Steigerung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Tiroler Wirtschaft
- Forcierung der strategischen Ausrichtung von Innovationsprozessen und Aufbau einer nachhaltigen Innovationskultur in Unternehmen und touristischen Einrichtungen
- Forcierung des Know-how Transfers zwischen Unternehmen, F&E Einrichtungen, sowie Bildungseinrichtungen
- Hebung des Qualifikationsniveaus durch praxisorientierte Weiterbildung
- Schaffung von qualifizierten neuen Arbeitsplätzen

#### 2. Gegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieses Programms sind die Personal- und Qualifizierungskosten eines neu einzustellenden Innovationsassistenten im Rahmen der Durchführung eines Innovationsprojektes, sowie Beratungskosten für Coaching.

Ein Innovationsprojekt der gewerblichen Wirtschaft kann insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Management, Organisation, Kommunikation und Information durchgeführt werden.

Ein Innovationsprojekt im Tourismus kann in unterschiedlichen Bereichen angesiedelt sein. Beispielsweise in den Bereichen Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Hardware (Ausstattung, Infrastruktur, IKT), Qualitäts- und Prozessmanagement, Zielgruppe und Markt, Marketing und Vertrieb oder Personal (Qualifizierung, Personalentwicklung). Hierbei sind insbesondere sowohl Produkt- als auch Prozessinnovationen als förderwürdig einzustufen.

### 3. Förderungsnehmer

#### 3.1. Unternehmen/Innovationsprojekt

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Standort in Tirol haben. Bei Innovationsprojekten im Tourismus sind auch Tourismusverbände (hierbei muss es sich beim Innovationsassistenten um einen zusätzlichen Mitarbeiter handeln) antragsberechtigt. Voraussetzung ist die Formulierung eines konkreten Innovationsprojektes, das unter Einsatz des Innovationsassistenten in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel innerhalb von zwei Jahren) realisierbar ist.

Im Rahmen dieser Richtlinie kann pro Unternehmen bzw. Tourismusverband nur ein Projekt gefördert werden.

Die eingereichten Projekte werden nach folgenden Kriterien evaluiert:

- Innovationsgrad
- Marktaussichten und wirtschaftliches Potenzial
- Kooperationsgrad
- Transfergehalt
- Nachhaltige Effekte für das Unternehmen
- Nachhaltige Effekte für die Region
- InnovationsassistentIn
- Projektdurchführung

#### 3.2. Innovationsassistent

Als Innovationsassistent können Universitäts- und Fachhochschulabsolventen beschäftigt werden, wobei eine maximale Berufspraxis von zwei Jahren nach Abschluss des Studiums als Toleranzgrenze anerkannt wird.

In begründeten Fällen können auch Absolventen einer berufsbildenden höheren Schule beschäftigt werden. Hierfür wird eine Berufspraxis von drei Jahren toleriert.

Wichtig ist, dass die Qualifikation des Innovationsassistenten in einem plausiblen Zusammenhang mit dem Innovationsvorhaben und dem Unternehmen steht.

Der Innovationsassistent ist in ein unbefristetes, unselbstständiges und voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, wobei der Förderwerber die Auswahl trifft und einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechtes.

Für die Anerkennung des Innovationsassistenten sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Übereinstimmung von Anforderungen des Unternehmens und Qualifikationen des Innovationsassistenten
- Dienstvertrag zwischen Förderwerber und Innovationsassistent

### 3.3. Coach

Als Coach können Personen verpflichtet werden, die durch ihre Qualifikation und besondere berufliche Erfahrung dazu geeignet sind, Innovationsprozesse in Unternehmen zu begleiten, und die zur selbstständigen Rechnungslegung berechtigt sind. Die Auswahl des Coaches wird vom Förderwerber getroffen.

## 4. Art und Ausmaß der Förderung

### 4.1. Personalkosten

Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss zu den Personalkosten des Innovationsassistenten gilt das monatliche Bruttoentgelt zuzüglich der Lohnnebenkosten für die Dauer von maximal zwei Jahren. Die Förderung beträgt:

- 50 %; maximal 14.000.- € in den ersten 12 Monaten
- 25 %; maximal 7.000.- € in den zweiten 12 Monaten

### 4.2. Qualifizierungskosten

Die Förderung beinhaltet die Teilnahme an einem im Rahmen der Ausschreibung zu definierenden berufsbegleitenden Lehrgang für Innovations- Produkt- und Prozessmanagement bzw. einem berufsbegleitenden Lehrgang für Tourismus und Freizeitmanagement. Der Besuch von ausgewählten Basismodulen des Lehrgangs ist obligatorisch und wird zu 100 % gefördert. Der Besuch von ergänzenden Modulen und der Abschluss sind fakultativ und werden nicht aus Mitteln gegenständlicher Fördermaßnahme finanziert.

### 4.3. Coachingkosten

Im Rahmen der Förderung sind begleitende Maßnahmen durch Beratung, Betreuung und Coaching des Innovationsassistenten und des Innovationsprojektes vorgesehen. Diese werden zu 50 % mit einem maximalen Betrag von € 2.000.- gefördert.

## 5. Förderstelle/Förderungsberatung

Bei der gegenständlichen Förderungsmaßnahme handelt es sich um eine Förderungsaktion des Landes Tirol.

Die Förderstelle ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Sachgebiet Wirtschaftsförderung angesiedelt und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Förderungsentscheidung
- Erstellung der Förderungszusagen und Förderungsvereinbarungen
- Kostenabrechnung
- Auszahlung der Landesförderung und Betreuung einer allfälligen EU-Förderung

Die Standortagentur Tirol übernimmt

- die Förderungsberatung und Begleitung der Projekte,
- die Förderungsservices (Antragseingang, formelle und sachliche Prüfung, Erstellung eines Förderungsvorschlags)
- die inhaltliche Überprüfung der Zwischen- und Endberichte sowie
- die Weiterbetreuung und –entwicklung der Projekte.

## 6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Einreichung: Der Förderwerber reicht innerhalb des Ausschreibungszeitraums das Innovationsprojekt mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, im Wege der Standortagentur Tirol ein.

Die Förderung von begleitendem Coaching kann nach erfolgtem Start des Innovationsprojektes eingereicht werden.

- (2) In jedem Fall sind dem Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:

- wenn zutreffend: Auszug aus dem Firmenbuch, Gesellschaftsvertrag
- wenn zutreffend: aktueller Gewerberegisterauszug
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre

Die Standortagentur Tirol/das Sachgebiet Wirtschaftsförderung kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

- (3) Der Fördernehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird. Der Fördernehmer ist weiters verpflichtet, jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

- (4) Prüfung/Bewertung: Wurde das Ansuchen richtliniengemäß eingebracht und von der Geschäftsführung der Standortagentur Tirol geprüft, gibt das Kuratorium der Standortagentur Tirol auf Basis des Förderungsvorschlags der Geschäftsführung eine Empfehlung zur Vergabe von Fördermitteln an das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung ab.

Die Standortagentur Tirol kann zur sachlichen Beurteilung der zu unterstützenden Maßnahmen bzw. Projekte externe Gutachter bzw. Sachverständige beiziehen, die verpflichtet sind, über alle im Zuge dieser sachlichen Beurteilung zur Kenntnis erhaltenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.

- (5) Förderungsentscheidung: Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung bereitet die zur Förderung empfohlenen Fälle zur Genehmigung durch das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung vor.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung und wird auf Grundlage der Empfehlung des Kuratoriums der Standortagentur Tirol einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem Förderungsnehmer vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

- (6) Nach positiver Beurteilung des Projektes sowie Anerkennung des Innovationsassistenten durch die Standortagentur Tirol wird nach Vorlage eines, gemäß Punkt 3.2. zwischen Förderwerber und Innovationsassistent abgeschlossenen Dienstvertrages, der Fördervertrag vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung erstellt.
- (7) Der Fördernehmer hat nach Ablauf des ersten Förderjahres einen Zwischenbericht an die Standortagentur Tirol zu legen, in dem insbesondere der inhaltliche Fortschritt des Innovationsprojektes, der Einsatzbereich des Innovationsassistenten und des Coaches darzustellen sind. Dem inhaltlichen Bericht ist ein Kostennachweis beizufügen, in dem die entstandenen Personalkosten, inklusive Nebenkosten, sowie Coachingkosten nachzuweisen sind.

Nach Ablauf des zweiten Förderjahres ist vom Fördernehmer ein Endbericht an die Standortagentur Tirol zu legen, der eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse beinhaltet. Dem Endbericht ist ein Kostennachweis für das zweite Förderjahr beizufügen, in dem die entstandenen Personalkosten, inklusive Nebenkosten und Qualifizierungskosten, sowie Coachingkosten nachzuweisen sind.

Die Berichtslegung hat bis spätestens ein Monat nach Ablauf des jeweiligen Förderjahres zu erfolgen.

Die gegenständliche Fördermaßnahme kann im Rahmen des Programms zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit aus Mitteln des EFRE-Fonds kofinanziert werden. Bei Kofinanzierung durch den EFRE-Fond sind die übermittelten Berichtsdaten den Kontrollorganen der EU zur Verfügung zu stellen

## **7. Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

## **9. Kumulierung**

Eine Förderung nach der Tiroler Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden.

## **10. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, im Wege der Standortagentur Tirol eingelangt sein.